

§286

Rücknahme und Verzicht

- (1) Auf ein Rechtsmittel kann verzichtet werden; ein Rechtsmittel kann zurückgenommen werden.
 (2) Wird ein Rechtsmittel vor Ablauf der Frist zur Einlegung zurückgenommen, kann es nicht noch einmal eingelegt werden.
 (3) Ein von dem Staatsanwalt zugunsten des Beschuldigten oder Angeklagten eingelegtes Rechtsmittel kann ohne dessen Zustimmung nicht zurückgenommen werden. Das gleiche gilt für die Rücknahme eines von den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten eingelegten Rechtsmittels. Handelt es sich um einen jugendlichen Angeklagten, ist auch die Zustimmung des Erziehungsberechtigten erforderlich.
 (4) Der Verteidiger bedarf zur Zurücknahme einer besonderen schriftlichen Ermächtigung. Legt der Verteidiger eines jugendlichen Beschuldigten oder Angeklagten selbständig ein Rechtsmittel ein, kann er dieses nur mit Zustimmung des Jugendlichen und der Erziehungsberechtigten zurücknehmen.

1.1. Ein Verzicht auf Berufung oder Protest kann unmittelbar nach Abschluß der Hauptverhandlung (vgl. § 240 Abs.2 Ziff. 1, § 246 Abs.4) wirksam erklärt werden. Der Vorsitzende des Gerichts hat den Angeklagten über diese Möglichkeit und die sich daraus ergebenden Folgen zu belehren. Wurde keine mündliche Rechtsmittelbelehrung vorgenommen oder dem Angeklagten keine schriftliche Rechtsmittelbelehrung ausgehändigt, ist eine Rechtsmittelverzichtserklärung des Angeklagten nicht wirksam und eine von ihm danach eingelegte Berufung — ggf. nach Befreiung von den Folgen einer Fristversäumung gern. § 79 - zulässig (vgl. OG NJ, 1982/5, S.237). War der Angeklagte bei der Verkündung des Urteils nicht anwesend, kann er nach dessen Zustellung (vgl. § 184 Abs. 3, §288 Abs. 4) oder Kenntnissnahme (vgl. § 184 Abs. 5) auf Rechtsmittel verzichten. Der Verzicht ist bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist zulässig. Der Staatsanwalt darf nicht deshalb auf Einlegung des Protestes zugunsten eines Angeklagten verzichten, weil dieser selbst Berufung eingelegt hat.

1.2. Ein Verzicht auf Beschwerde ist nach Verkündung oder Zustellung der anfechtbaren Entscheidung (vgl. §184 Abs. 1, §306 Abs. 2, §310 Abs. 1) und der erforderlichen Rechtsmittelbelehrung (vgl. § 15 Abs. 2, §61 Abs. 2) bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist zulässig.

1.3. Der Rechtsmittelverzicht muß eindeutig und schriftlich oder zu Protokoll der Rechtsantragstelle des Gerichts erster Instanz erklärt werden. Die Erklärung ist aktenkundig zu machen und vom Angeklagten zu unterschreiben (vgl. Ziff. 3 der GRV/MdJ

und OG Nr. 1/74; Becken, NJ, 1980/12, S. 562f.). Wird der Verzicht vom Angeklagten gegenüber einem Strafvollzugsangehörigen erklärt, ist er nur wirksam, wenn die Erklärung schriftlich abgegeben wurde und ausdrücklich an das Gericht gerichtet ist.

1.4. Die Rücknahme eines Rechtsmittels muß eindeutig und schriftlich oder zu Protokoll der Rechtsantragstelle des Gerichts erster oder zweiter Instanz erklärt werden. Protest und Berufung können von der Einlegung an bis zum Ende der Schlußvorträge in der zweitinstanzlichen Verhandlung zurückgenommen werden (vgl. § 290). Findet keine Hauptverhandlung statt, ist die Rücknahme bis zur Verwerfung des Rechtsmittels (vgl. §293 Abs. 2 und 3) möglich. Die Beschwerde kann zurückgenommen werden, solange über die angefochtene Entscheidung noch nicht entschieden worden ist.

1.5. Sind mehrere selbständige Handlungen des Angeklagten Gegenstand des Verfahrens, ist auch ein Verzicht oder eine Rücknahme des Rechtsmittels in bezug auf einzelne dieser Handlungen zulässig (vgl. Anm. 6.2. zu § 288).

2. Die Rücknahme und der Verzicht sind endgültig. Nach Verzicht darf das Rechtsmittel nicht mehr und nach der Rücknahme nicht erneut - auch nicht mit anderer Begründung - eingelegt werden, selbst wenn die Frist zur Einlegung des Rechtsmittels noch nicht verstrichen ist. Der schriftlich erklärte Verzicht wird erst wirksam, wenn er bei dem mit der Sache befaßten Gericht eingegangen ist; das gilt auch für die schriftlich erklärte Rücknahme. Wird der schriftlich erklärte Verzicht widerrufen und geht der